

Begründung zur Verordnung vom 8. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der CoronaVO Sport wird auf die durch die zehnte Verordnung vom 8. Februar 2022 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Mit der zehnten Verordnung zur Änderung der elften CoronaVO entfällt die bisherige Pflicht zur Datenverarbeitung in fast allen Bereichen. Mit der Verordnung werden zudem die Regelungen u.a. für Veranstaltungen auf Grundlage des Beschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 2. Februar 2022 angepasst und damit die zulässigen Personenobergrenzen erhöht.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 9. Februar 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen, insbesondere auf die zum Entfallen der Pflicht zur Erhebung und Verarbeitung von Kontaktdaten (Datenverarbeitung), verwiesen (Allgemeiner Teil S. 1 f.).

Die Änderung der CoronaVO Sport wurde notwendig, nachdem die Änderung der CoronaVO vom 8. Februar 2022 eine Änderung gebracht hat, die auch für den von der CoronaVO Sport erfassten Bereich von Bedeutung ist (Streichung der Regelung zur Datenverarbeitung im von der CoronaVO Sport erfassten Bereich der Veranstaltungen). Die Übernahme der in der CoronaVO erfolgten Personenzahlerhöhung für Veranstaltungen ist durch Verweis in der CoronaVO Sport auf die entsprechenden Regelungen in der CoronaVO sichergestellt.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Streichung des Teilsatzes „und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen; die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO entfällt, wenn die Anlage frei zugänglich ist und ihre konkrete Nutzung nicht im Rahmen einer Veranstaltung nach § 10 Absatz 7 CoronaVO erfolgt“ wurde notwendig, weil ansonsten in den von der Verordnung erfassten Bereichen nach wie vor eine Datenverarbeitung durchzuführen wäre. Die in der Begründung zur Änderung der CoronaVO genannten Gründe für den Verzicht auf die Pflicht zur Erhebung und Verarbeitung von Kontaktdaten gelten gleichermaßen auch für die Streichung der entsprechenden Regelung in der CoronaVO Sport. Die als Ausnahme von der Datenverarbeitung enthaltene Regelung zu frei zugänglichen Anlagen war als Folge ebenfalls zu streichen, weil die grundsätzliche Regelung entfallen ist.

Zu Absatz 8

Die Streichung erfolgte aus den zu Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen.

Zu § 6 (Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen)

Zu Absatz 2

Die Streichung erfolgte aus den zu § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen.